

**Gesetz
zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und über die
Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen**

Vom 7. Juni 1993

Der Sächsische Landtag hat am 14. Mai 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

- (1) Dem am 12. März 1992 vom Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen unterzeichneten **Staatsvertrag** über die Vergabe von Studienplätzen wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Gesetz

**über die Zulassung zum Hochschulstudium
im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – **SächsHZG**)**

Artikel 3

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 dieses Gesetzes findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1993/94, soweit nicht neben der Durchschnittsnote des Abiturs Leistungen in Abiturfächern für die Zulassungsentscheidung gewichtet werden. In diesem Fall treten die diesbezüglichen Bestimmungen des Artikel 2 erstmals zwei Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 22 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 7. Juni 1993

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer**